

MITGLIEDSANTRAG

VEREIN DER FREUNDE
UND FÖRDERER DER BENNINGER KIRBE e.V.

An den
Verein der Freunde
und Förderer der Benninger Kirbe e.V.
z. Hd. Marina Göller, Harteneckstr. 20

71691 Freiberg



Vorstand

Marina Göller
Harteneckstr. 20
71691 Freiberg

BENNINGEN

Verein der Freunde
und Förderer der Benninger Kirbe e.V.
Gründung: 07.02.2006

Tel **0162/6404982**
E-Mail **info@kirbeverein-benningen.de**
Homepage **www.kirbeverein-benningen.de**

Vorname _____

Nachname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon/Mobil _____

E-Mail _____

Die im Aufnahmeverfahren erhobenen persönlichen
Daten (Name/Adresse/Telefon/E-Mail/Bankverbindung)
werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke
verwendet und werden nicht an Dritte weitergegeben.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich den Verein der Freunde und Förderer der Benninger Kirbe e.V.
(Kirbeverein Benningen) bis auf Widerruf, jährlich den Beitrag in Höhe von

12 Euro/Jahr (Mindestbeitrag)

_____ Euro/Jahr mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontoinhaber _____ IBAN _____

Geldinstitut _____ BIC _____

Wenn sich meine Bankverbindung ändert, werde ich den Verein der Freunde und Förderer
der Benninger Kirbe e.V. rechtzeitig informieren.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ich möchte über die Aktivitäten des Vereins der Freunde und
Förderer der Benninger Kirbe e.V. per E-Mail benachrichtigt werden.

Ja
 Nein

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des
Vereins der Freunde und Förderer der Benninger Kirbe e.V. Bilder von mir –
bis auf Widerruf – verwendet werden dürfen.

Ja
 Nein

Ich habe die Vereins-Satzung ausgehändigt bekommen.

Ort, Datum

Unterschrift

SATZUNG

Benningen, 25.05.2018

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Benninger Kirbe“.
- (2) Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Benningen am Neckar.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Hauptziel des Vereins ist die Brauchtumspflege. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Die Förderung und Unterstützung der traditionellen Benninger Kirbe, sowie der damit verbundenen Jugendarbeit.
- Die frühzeitige Heranführung kommender Kirbebubenjahrgänge an das Thema und das Brauchtum des Ortes.
- Den Verein als Anlaufstelle für Hilfe, Informationen, Erfahrungsaustausch, Unterstützung und Aufbau der zukünftigen Kirbebubenjahrgänge.
- Die Erforschung und Dokumentation der Geschichte und weiteren Entwicklung des Benninger Kirbe Brauchtums.
- Durch Dokumentation und Archivierung des Brauchtums für jetzige und kommende Generationen als Beitrag zur Ortschronik.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung entstehender Unkosten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen „VR 499“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach eingetragen.

§ 5 Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils vor dem kommenden Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Wird kein neuer Beitragssatz festgelegt, gilt automatisch der des Vorjahres.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (1) der Vorstand; (2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und vier Beisitzern. Jede Stimme ist in der Vorstandssitzung gleich gewichtet.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstands bei einer Vorstandssitzung nicht anwesend, entfällt dessen Stimme.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte für zwei Jahre bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses Vereinsmitglied bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.
- (5) Wählbar ist jede natürliche Person.
- (6) Mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers, aus dem Verein, endet das Amt.
- (7) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1500 Euro hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage zuvor über das Amtsblatt („Benninger Nachrichten“) einberufen werden. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Wahl der Vorstandsmitglieder; Wahl der Rechnungsprüfer; Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts; Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung von Vorstand und Kassenführung; Festsetzung des Mitgliedsbeitrags; Satzungsänderungen; Aufhebung der Mitgliedschaft; Beschlussfassung über allgemeine Anträge; Auflösung des Vereins.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Diese muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen des Vereins vergleichbar sind.



**Verein der Freunde
und Förderer der Benninger Kirbe e.V.**

Gründung: 07.02.2006

Tel **0162/6404982**
E-Mail **info@kirbeverein-benningen.de**
Homepage **www.kirbeverein-benningen.de**